



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2009 0664
Datum:	01.12.2009
Fachbereich/Abteilung:	1/10
Sachbearbeiter(in):	Gabriele Engel
Aktenzeichen:	10-022-21 Ro/en

Informationsvorlage

öffentlich

**Betreff: Pflichtenbelehrung gem. § 28 NGO und Verpflichtung gem. § 42 NGO
eines neuen Ratsmitgliedes**

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Rat	10.12.2009					

Beschlussvorschlag:

- O H N E -

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Mit der Vorlage 2009 0663 habe ich Sie davon in Kenntnis gesetzt, dass die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Burgdorf durch die Wohnsitzverlegung von Frau Prof. Dr. Dr. Wunn endet.

Gemäß § 44 Abs. 1 NKWG geht der „freiwerdende“ Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Der nächste Ersatzbewerber, Herr Siegward Lück, hat mit Schreiben vom 25.11.2009 auf den ihm im Rat der Stadt Burgdorf angebotenen Sitz verzichtet.

Der weitere Ersatzbewerber, Herr Christoph Hundt, hat mit Datum vom 15.06.2007 seinen Hauptwohnsitz nach Hannover verlegt und ist lediglich noch in Burgdorf mit seiner Nebenwohnung gemeldet.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 NGO (Nds. Gemeindeordnung) hat dieser Ersatzbewerber seine Wählbarkeit für den Rat der Stadt Burgdorf verloren und kommt damit als Ersatzbewerber nicht in Frage.

Als Gemeindevahllleiter habe ich gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) festgestellt, dass der Sitz aufgrund des vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnisses auf

Herrn Erwin Brennecke, Rotdornstraße 32, 31303 Burgdorf,

übergeht.

Mit Schreiben vom 27.11.2009 ist Herr Brennecke gemäß § 44 Abs. 1 NKWG i.V.m. § 38 Abs. 2 NKWG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 NKWO benachrichtigt und aufgefordert worden, binnen einer Woche zu erklären, ob er bereit ist, den freiwerdenden Sitz anzunehmen. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass das Mandat als angenommen gilt, falls nach Ablauf der Wochenfrist keine Erklärung vorliegt.

Herr Brennecke hat mit Schreiben vom 30.11.2009 erklärt, dass er das Mandat annimmt. Er wird zur nächsten Ratssitzung (10. Dezember 2009) eingeladen werden.

Nach dem über die Vorlage 2009 0663 vorbereiteten Feststellungsbeschluss des Rates ist er nach § 28 NGO durch den Bürgermeister auf die ihm nach dem § 25 - 27 NGO obliegenden Pflichten hinzuweisen.

Darüber hinaus ist er nach § 42 NGO förmlich zu verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.